

**1. Satzung zur Änderung der Satzung eines  
Kommunalen Förderprogrammes  
der Gemeinde Sulzfeld a. Main  
zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und  
Sanierungsmaßnahmen  
im Rahmen der Sanierung „Altort Sulzfeld a. Main“  
(Kommunales Förderprogramm)  
Vom 08.12.2015**

Die Gemeinde Sulzfeld a. Main erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl S. 82) folgende

**Satzung:**

**§ 1 - Änderungen**

Die Satzung eines Kommunalen Förderprogrammes zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Altort Sulzfeld a. Main“ (Kommunales Förderprogramm) vom 20.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für eine mögliche Förderung gelten folgende Höchstsätze:

Bis zu 30 v. H. der förderfähigen Kosten werden von der Gemeinde Sulzfeld a. Main übernommen, maximal jedoch

- bei einer förderfähigen Maßnahme auf einem Grundstück mit einer Grundstücksgröße bis 150 qm 10.000,00 EUR,
- bei einer förderfähigen Maßnahme auf einem Grundstück mit einer Grundstücksgröße von mehr als 150 qm bis 499 qm 15.000,00 EUR,
- bei einer förderfähigen Maßnahme auf einem Grundstück mit einer Grundstücksgröße über 500 qm 20.000,00 EUR

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

Erläuterung: Die Gemeinde Sulzfeld a. Main gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen durchschnittlichen Zuschuss in Höhe von 15-30 % der förderfähigen Kosten, die konkreten Fördersätze sind maßnahmenbezogen und ergeben sich aus Anlage 2). Der Zuschuss wird auf volle 10 € abgerundet. Bei der Förderfähigkeit der Kostenteile sind Durchschnittspreise ein wesentlicher Anhaltspunkt.“

**§ 9 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2015 in Kraft.

Gemeinde Sulzfeld a. Main  
Kitzingen

  
Schenk  
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 09.12.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Sulzfeld a. Main hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.12.2015 angeheftet und am 25.12.2015 wieder abgenommen.

Kitzingen, 08.12.2015  
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

  
Machwart  
Verwaltungsangestellte